

Informationen zur Neuregelung von Gutscheinen

Mit dem „**Jahressteuergesetz 2018**“ (*Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 23.11.2018*) wurde in Deutschland die sog. Gutscheinrichtlinie in § 3 Abs. 13 – 15 UStG umgesetzt.

Zielsetzung ist, Gutscheine im gesamten EU-Raum umsatzsteuerlich einheitlich zu behandeln.

Bei Gutscheinen wird ab 01.01.2019 differenziert zwischen **Einzelzweck-Gutschein** nach § 3 Abs. 14 UStG und **Mehrzweck-Gutschein** nach § 3 Abs. 15 UStG.

1. Neuregelungen zu Sachbezügen § 8 Abs. 1 S. 2 u. 3 EStG

Ein steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug liegt vor, „bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die den nachfolgend aufgeführten weiteren Voraussetzungen entsprechen“. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i. V. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG (Zahlungsdienstaufsichtsgesetz) s. auch BMF vom 15.03.2022 „Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug.“

Weitere Voraussetzungen für einen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug

- **Keine** Barauszahlungsfunktion des Gutscheines, d. h. eine Barauszahlungsfunktion führt zum Verlust der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit
- **Zusätzlich** zum Arbeitslohn, Gehaltsumwandlung von bestehendem Lohn in Sachbezug ist nicht möglich, in diesem Fall würde dies zum Verlust der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit führen
- Voraussetzung des **Zahlungsdienstaufsichtsgesetz** in § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG
 - a) für den Erwerb von **Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes** von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,
 - b) für den Erwerb eines **sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums** eingesetzt werden können, oder
 - c) **beschränkt sind** auf den **Einsatz im Inland** und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für **bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke** nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden.

Kein Sachbezug liegt vor, wie nachfolgend definiert: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“, d. h. es liegt Steuer- und Sozialversicherungspflicht vor § 8 Abs. 1 S. 2 EStG

2. Einzweckgutschein oder Mehrzweckgutschein

a) Einzweckgutschein

- der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung steht fest
- eine Rechnung mit Steuerausweis muss erstellt werden
- die Umsatzsteuer wird geschuldet, da Lieferung oder sonstige Leistung mit Übertragung des Gutscheins als ausgeführt gilt
- sowohl bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG als auch bei Bilanzierung nach §§ 4 Abs. 1 oder 5 EStG wird ein Erlös realisiert.
- bei **Nichteinlösung** kommt eine Korrektur der Umsatzsteuer nicht in Betracht, ertragssteuerliche Konsequenzen ergeben sich ebenfalls nicht
- bei **Entgeltrückzahlung** umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Korrekturen

Beispiel: Gutschein eines Sportgeschäfts, mit ausschließlich 19 % Umsätzen.

b) Mehrzweck-Gutschein § 3 Abs. 15 UStG

- ein Gutschein, der die Voraussetzungen eines Einzweck-Gutscheins nicht erfüllt gilt als Mehrzweck-Gutschein
- der Ort der sonstigen Leistung oder Lieferung und der anzuwendende Steuersatz stehen nicht fest
- Abrechnung ohne Umsatzsteuerausweis d. h. Vorsteuerabzug ist nicht möglich
- die Umsatzsteuer wird bei Einlösung des Gutscheines fällig
- eine Rechnungserstellung ist nicht notwendig
- es liegt ein Tausch von Zahlungsmitteln vor
- wird ein Mehrzweck-Gutschein **zurückgegeben** und erhält der Kunde den Gutscheinwert erstattet, es ergeben sich daraus keinerlei umsatzsteuerliche Auswirkungen
- bei Bilanzierung Ausweis als Verbindlichkeit
- bei EÜR-Ausweis als Anzahlung
- bei **Einlösung** des Mehrzweckgutscheins erfolgt umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Erfassung

Beispiel: Gutschein eines Restaurants, mit Außer-Haus-Lieferungen. Der Steuersatz steht bei Ausgabe des Gutscheins nicht fest, da Verzehr an Ort und Stelle mit 19 % Umsatzsteuer, außer

*Haus Lieferungen hingeben mit 7 %, bis 31.12.2025 ab 01.01.2026 7 % besteuert werden,
Getränke jedoch weiterhin mit 19 % Umsatzsteuer*

c) Sonderfall Gutschein ohne Betragsangabe

Liegen bei der Ausgabe eines **Mehrzweckgutscheins** keine Angaben über die Höhe der im Gutschein enthaltenen Gegenleistung (z. B. Gutschein über Abendessen für 2 Personen) vor, so wird die Umsatzsteuer aus dem Gutscheinwert und dem für die Gegenleistung entstandenen Umsatzsteuersatz berechnet.

d) Sachbezug 50,00 € für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer **hat Anspruch** auf 50,00 € **Einzweck-Gutschein** aus Arbeitsvertrag, mündlichen Abreden oder betrieblicher Übung (A 1.8 Abs. 1 S. 2 UStAE u. A 4.18 Abs. 1 UStAE)

- Gehaltsumwandlung
- Leistungsaustausch liegt vor
- Vorsteuerabzug bei Anschaffung des Gutscheins
- Abgabe gegen Entgelt (Arbeitsleistung)
- Ergebnis: Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht

Arbeitnehmer hat **keinen Anspruch** auf 50,00 € **Einzweck-Gutschein**

- keine Gehaltsumwandlung, Gutscheingewährung erfolgt zusätzlich
- Unentgeltliche Abgabe an Arbeitsnehmer → kein Leistungsaustausch
(§ 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 2 und Abs. 9 a Nr. 2 UStG)
- Gutschein wird nicht für Unternehmen bezogen (A 15.15 Abs. 1 UStAE)
- kein Vorsteuerabzug (§ 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 i. V. § 3 Abs. 1b S. 2 UStG)
- keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht

Mehrzweck-Gutschein

Sowohl der Erwerb des Mehrzweck-Gutscheins durch den Arbeitgeber als auch die Weitergabe an den Arbeitnehmer führt zu keinen umsatzsteuerlichen Folgen.

3. Gutscheine des Arbeitgebers

Es muss eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Akzeptanzstelle geschlossen sein, wenn der Arbeitnehmer mit dem Gutschein oder der Geldkarte eine begünstigte Leistung bezieht und die Akzeptanzstelle mit dem Arbeitgeber abrechnet.

4. Rabattfreibetrag

Der Rabattfreibetrag beträgt nach § 8 Abs. 3 EStG 1.080,00 € pro Jahr für Produkte und Dienstleistungen des Arbeitgebers. Bei der Berechnung des geldwerten Vorteils kann ein pauschaler Abschlag von 4 % auf den üblichen Endpreis gewährt werden.

5. Besonderheiten bei Tankgutscheinen und Tankkarten

Tankgutscheine und Tankkarten sind bis zu einem Wert von 50,00 € pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Da ein Sachbezug vorliegt entsteht keine Umsatzsteuer.

Weiterhin einige empfohlene Angaben:

- Einschränkung der Nutzung nur hinsichtlich nur für Tankvorgänge
- Name des Arbeitnehmers
- Daten der jeweiligen Tankstelle
- Ausstellungsdatum
- Seriennummer oder andere Identifikationsmerkmal

6. Sonderfall „Zweckkarten“

Ab 01.01.2022 können für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen für bestimmte steuerliche oder soziale Zwecke sog. „Zweckkarten“ ausgegeben werden. Eine betragsmäßige Begrenzung auf 50,00 € ist zu beachten, darüberhinausgehende Beträge können nach § 37b EStG besteuert werden. Zweckkarten müssen die regulatorischen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG nicht erfüllen.

Beispiele:

- Persönliche Aufmerksamkeiten
- Behandlungskarten für Arzt, Physiotherapie, Optiker
- Erholungsbeihilfen
- Essengutscheine
- Fahrtkostenzuschüsse

7. Dokumentationspflichten für Einzweck-, Mehrzweckgutscheine und Tankkarten

Die an Arbeitnehmer ausgegebenen Gutscheine oder Tankkarten sind in den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers in geeigneter Form zu dokumentieren. Auf Antrag werden seitens der Finanzbehörden vereinfachte Dokumentationsmöglichkeiten zugelassen (Gutscheinliste: lfd. Nr., Name und Anschrift des Arbeitnehmers).

8. Der Gutschein in der Praxis: Sachlohn oder doch steuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn

a) Sachlohn

Gutschein unzweifelhaft Sachlohn → keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht

- Gutschein eines einzelnen Ladens und nur vor Ort einlösbar
- Aldi Nord Gutschein
- Ikea
- Gutschein Tankstellenkette für alles was Auto bewegt
- Zweckkarten
- Online Gutschein für begrenztes Sortiment
- aufladbare Karten (Edenred, Edenred City ticket Plus, Sodexo Benefits Pass)
- Zalandogutscheine
- Streaminggutscheine

b) Online – Gutscheine § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG → Sachlohn

- Regionale Eingrenzung – Geschäftsräume des Emittenten
- begrenztes Warenangebot
- keine Rücktauschmöglichkeit
- bestimmte steuerliche oder soziale Zwecke

c) Barlohn

Gutschein unzweifelhaft Barlohn → Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig

- nachträgliche Kostenerstattung des Arbeitgebers oder unechter Gutschein, Geldsurrogate
Kostenerstattung mit Arbeitgebergutschein (ArbG stellt Tankgutschein für Arbeitnehmer aus)
- Karten mit Geldauszahlungsfunktion
- Edeka Gutschein
- Aldi Süd Gutschein
- Gutschein Tankstellenkette für alle Produkte der Tankstelle

d) Kritisch zu betrachten

Gutschein wird im Zweifel als Barlohn eingestuft → Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig

- Lidl
- Kaufland
- Penny
- Netto
- Einzelhandel allgemein
- Einkaufszentren